

<b>7</b>	<b>Wirtschaftsförderung</b>
----------	-----------------------------

<b>71</b>	<b>Grundlagenverbesserung, Land- und Forstwirtschaft</b>
-----------	----------------------------------------------------------

<b>710</b>	<b>Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau</b>
------------	------------------------------------------------

<b>5/71010</b>	<b>Güterwege</b>	<b>2.300.000</b>
----------------	------------------	------------------

1. Rechtliche Grundlage:

Grundsatzrichtlinien für die Förderung der Salzburger Land- und Forstwirtschaft sowie die Spartenrichtlinien für die Förderung der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete.

2. Verwendung:

Förderung der Weiterentwicklung und des Neubaues von Interessenten-, Güter-, Alm- und Wirtschaftswegen mit dem Ziel die Funktionstauglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Verkehrssicherheit dieser Anlagen nachhaltig zu verbessern. Vorgesorgt ist für die Gewährung von Investitionszuschüssen des Landes zum Neu- und Ausbau von Güterwegen.

3. Wirkungsziele:

Chancengleichheit für das Leben am Land, Verbesserung und Erleichterung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum, Beitrag zur Besitzfestigung und Existenzsicherung, Stärkung der entsiedlungsgefährdeten Gebiete und die Erhaltung von wirtschaftlich gesunden bäuerlichen Betrieben. Investitionen in die ländliche Verkehrsinfrastruktur sind ein wesentlicher Impuls für tausende Salzburger Klein- und Mittelbetriebe im ländlichen Raum, schaffen und erhalten wichtige Arbeitsplätze und lösen oft Folgeinvestitionen aus.

Auf das Arbeitsprogramm wird hingewiesen.

<b>74</b>	<b>Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft</b>
-----------	---------------------------------------------------------

<b>740</b>	<b>Land- und forstwirtschaftl. Interessenvertretungen</b>
------------	-----------------------------------------------------------

<b>78</b>	<b>Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie</b>
-----------	----------------------------------------------------

<b>781</b>	<b>Bildung und Beratung</b>
------------	-----------------------------